

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: Hausarbeitstagsgesetz Nordrhein-Westfalen: § 1;
TVAL: § 4 Ziff. 1 Buchst. d

Leitsätze:

1. Den bei den Stationierungsstreitkräften im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten hausarbeitstagsberechtigten Arbeitnehmerinnen kann der Hausarbeitstag auch an Feiertagen der Alliierten gewährt werden.
2. Die Bestimmung des Termins für den Hausarbeitstag steht den Stationierungsstreitkräften auf Grund ihres Direktionsrechts zu. Dabei ist auf berechnigte Interessen und Wünsche der Arbeitnehmerin Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist die Arbeitnehmerin im voraus rechtzeitig über den für den Hausarbeitstag in Aussicht genommenen Termin zu unterrichten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

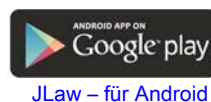
Aktenzeichen: 4 AZR 445/59

Urteil des BAG vom 25. Januar 1961

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 445/59

Sa 799/58 Hamm/Westf.

erklärt

25. Januar 1961

z. Mißler,

gestellter

s Urkundsbeamter

r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1961 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Geilenbrügge für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 21. Mai 1959 - 6 Sa 799/58 - und des Arbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 28. Oktober 1958 - 1 Ca 921/58 - aufgehoben.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Klägerin zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. Dezember 1953 bis 31. März 1958 bei der im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW) befindlichen Dienststelle (K F) R der Stationsierungsstreitkräfte als Angestellte tätig. Sie hat einen eigenen Hausstand, in dem sie die anfallenden häuslichen Arbeiten überwiegend selbst verrichtet.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe in den Monaten Juni, Juli und August 1956 sowie Mai, August und September 1957, in denen sie wöchentlich im Durchschnitt mindestens 40 Stunden gearbeitet habe, keinen Hausarbeitstag erhalten. Zwar sei in diese Monate jeweils ein kanadischer Feiertag gefallen, an dem sie nicht zur Arbeit herangezogen worden sei und für den sie auch den darauf entfallenden Gehaltsanteil ausgezahlt bekommen habe. Gleichwohl habe sie für die genannten Monate Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstags, weil die Feiertage der Alliierten üblicherweise auch als Feiertage für die deutschen Arbeitnehmer behandelt würden. Mit der Klage hat die Klägerin Abgeltung von 6 Hausarbeitstagen in Höhe von 100,44 DM brutto verlangt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Ansicht, die Klägerin habe an den kanadischen Feiertagen keinen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Gehalts gehabt. Da ihr beides trotzdem gewährt worden sei und sie die ausgefallene Arbeitszeit auch nicht habe nachzuholen brauchen, müsse sie sich die Feiertage in den in Betracht kommenden Monaten jeweils als Hausarbeitstag anrechnen lassen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 21. Mai 1959 die Beklagte zur Zahlung von 83,-- DM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen, weil die Klägerin nicht mehr behauptet hat, daß ihr für Juni 1957 ein Hausarbeitstag nicht gewährt worden sei.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte Abweisung der Klage in vollem Umfang, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß das Gesetz über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand des Landes Nordrhein-Westfalen (HATG-NRW) vom 27. Juli 1948 (GVBl. NRW 1949 S. 6) auf Arbeitnehmerinnen bei den Stationierungsstreitkräften anwendbar ist. Das HATG-NRW besteht nämlich, wie das Bundesarbeitsgericht bereits ausgesprochen hat, als partielles Bundesrecht im Lande Nordrhein-Westfalen fort und gilt deshalb für die weiblichen Bediensteten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften ebenfalls, soweit die Behörden und Dienststellen im territorialen Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen liegen (vgl. BAG 1, 60, 63). Da nach Art. 44 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 321) die für die Bundesbehörden maßgeblichen arbeitsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der tariflichen Bestimmungen auf die Beschäftigung bei den Streitkräften Anwendung finden, gilt das HATG-NRW auch für die weiblichen Bediensteten der Streitkräfte in dem genannten Lande.

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizutreten, daß die Klägerin in den Monaten Juli und August 1956 sowie Mai, August und September 1957 Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstags hatte. Denn nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils besitzt die Klägerin einen eigenen Hausstand und hat in den angeführten Monaten im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden gearbeitet, wie es § 1 HATG-NRW voraussetzt.

Nicht frei von Rechtsirrtum ist jedoch die Ansicht des Berufungsgerichts, die Beklagte könne mit dem Einwand nicht durchdringen, daß dieser Anspruch der Klägerin durch die ihr an den kanadischen Feiertagen in den genannten Monaten unter Fortzahlung des Gehalts gewährte Arbeitsbefreiung erfüllt sei.



- 4 -

Daß ein Feiertag der Alliierten zur Gewährung eines Hausarbeitstags geeignet ist, begegnet keinen Bedenken. Zweck des Hausarbeitstags ist es nämlich, der Arbeitnehmerin mit eigenem Hausstand wegen ihrer Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt monatlich einmal an einem Wochentag die Möglichkeit zu verschaffen, ohne zusätzlichen Zeitaufwand ihrer Hausarbeit nachzugehen. Die hausarbeitstagberechtigte Arbeitnehmerin hat deshalb einen Anspruch darauf, an einem Tag im Monat, an dem sie an sich zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, von der Arbeit freigestellt zu werden (vgl. BAG 3, 146 [148], 225 [229]; BAG AP Nr. 10, 13 zu § 1 HATG-NRW).

Für die Klägerin bestand an kanadischen Feiertagen eine Arbeitsverpflichtung. Das ergibt sich aus § 4 Ziff. 1 Buchst. d des für ihr Arbeitsverhältnis maßgebenden Tarifvertrags für die bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. Januar 1955 (TVAL), wie auch das Berufungsurteil nicht verkennt. Denn wenn nach dieser Vorschrift den deutschen Arbeitnehmern an Feiertagen der Alliierten, die nicht zugleich deutsche Feiertage sind, nach Möglichkeit Gelegenheit zur Arbeit gegeben werden soll, wenn weiter die alliierten Dienststellen ausfallende Arbeitsstunden im Rahmen der Doppelwoche, in die der Feiertag fällt, auf andere Werktage verteilen können und die deutschen Arbeitnehmer erst, falls das nicht geschieht, Anspruch auf den Arbeitsverdienst für die ausfallende Arbeitszeit haben, dann setzt diese Regelung ersichtlich das Bestehen einer Arbeitspflicht der deutschen Arbeitnehmer an den Feiertagen der Alliierten voraus.

Ein Anspruch der Arbeitnehmer, an diesen Tagen von der Arbeit freigestellt zu werden, besteht nicht (vgl. Pretzsch-Schalkhäuser-Rechenberg, Das Recht der Arbeitnehmer bei den Streitkräften, 1955, S. 107). Er läßt sich im vorliegenden Falle auch nicht, wie die Klägerin meint, daraus herleiten, daß die Dienststelle üblicherweise den deutschen Arbeitnehmern an kanadischen Feiertagen Arbeitsbefreiung erteilt hat. Denn wenn auch auf der Grundlage einer betrieblichen Übung stillschweigend eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustandekommen kann (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 242 BGB



Betriebliche Übung; BAG AP Nr. 21 zu § 242 BGB Ruhegehalt; Hueck in "Festschrift für Lehmann", S. 636), so ist doch für die Annahme einer solchen Vereinbarung zumindest zu fordern, daß das Verhalten des Arbeitgebers nach Treu und Glauben den Schluß auf dessen Willen rechtfertigt, sich in bestimmter Weise für die Zukunft zu binden (vgl. Hueck aaO, S. 638). Daß hier die Dienststelle der Klägerin eine Verpflichtung übernehmen wollte, die deutschen Arbeitnehmer schlechthin an den kanadischen Feiertagen unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freizustellen, kann aber im Hinblick auf die Regelung des § 4 Ziff. 1 Buchst.d TVAL nicht schon deshalb bejaht werden, weil die Arbeitnehmer - im Rahmen dieser Tarifbestimmung - regelmäßig Arbeitsbefreiung erhalten haben, ohne die ausgefallene Arbeit nachholen zu müssen.

War danach eine Verpflichtung der Klägerin zur Arbeitsleistung an kanadischen Feiertagen gegeben, so konnte der Arbeitgeber ihrem sich auf § 1 HATG-NRW gründenden Anspruch auf Freistellung von beruflicher Arbeit zur Erledigung von Hausarbeiten auch dadurch nachkommen, daß er ihr für diesen Zweck an den Feiertagen Arbeitsbefreiung gewährte. § 4 Ziff. 1 Buchst. d TVAL steht dem nicht entgegen, wie das Berufungsgericht anscheinend meint, wenn es darauf hinweist, die Feiertage der Alliierten hätten nach dieser Vorschrift bezahlt werden müssen, während der Klaganspruch auf § 1 HATG-NRW beruhe. Das angefochtene Urteil übersieht, daß es grundsätzlich der Entscheidung des Arbeitgebers überlassen ist, ob und aus welchen Gründen er die Arbeitnehmer von ihrer Arbeitsverpflichtung entbindet oder die angebotene Arbeit nicht annimmt. Etwas anderes ergibt sich im vorliegenden Fall auch nicht aus der Regelung des § 4 Ziff. 1 Buchst. d TVAL. Insoweit stand daher nichts im Wege, wenn der Arbeitgeber der Klägerin sie an den kanadischen Feiertagen zum Zwecke der Gewährung eines Hausarbeitstages von der Arbeit freistellte. Ihre Rechte bestimmten sich in diesem Fall allein nach den Vorschriften des HATG-NRW und nicht nach § 4 Ziff. 1 Buchst.d TVAL.



Der Klägerin kann nicht zugegeben werden, daß die Zuweisung eines kanadischen Feiertages als Hausarbeitstag sich nicht mit dessen Zweck, nämlich der durch Beruf und Haushalt doppelt belasteten Arbeitnehmerin Zeit zur Erledigung angefallener Hausarbeiten zu geben, vereinbaren lasse. Denn die Freistellung der deutschen Arbeitnehmer an den Feiertagen der Alliierten beruht darauf, daß der Arbeitgeber ihre Arbeit nicht annehmen konnte oder wollte, weil die kanadischen Bediensteten wegen ihres Feiertages selbst nicht arbeiteten. Das ergibt sich daraus, daß der Arbeitgeber nach dem dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt die Arbeit derjenigen deutschen Arbeitnehmer, für die er Verwendung hatte (Kraftfahrer, Heizer, Messegehilfen usw.) auch an den Feiertagen in Anspruch genommen hat. Ähnlich, wie es bei Arbeitsbefreiungen aus betrieblichen Gründen, etwa zur Überbrückung von Betriebsstörungen oder bei Werksbeurlaubungen zu sein pflegt, wurde den deutschen Arbeitnehmern Freizeit an den kanadischen Feiertagen also nicht zum Zwecke der Erholung gewährt, wenn auch die Verwendung der Tage in ihrem Belieben gestanden hat. Da gerade der Erholungszweck den (im übrigen an sich schon) "arbeitsfreien" Samstag kennzeichnet (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 1 HATG-NRW), können die Erwägungen, die dazu geführt haben, diesen Tag als für einen Hausarbeitstag ungeeignet anzusehen, hier auf keinen Fall Platz greifen. Beachtet man aber den Anlaß zur Arbeitsbefreiung an den kanadischen Feiertagen, dann ist es für die hausarbeitstagberechtigte Arbeitnehmerin nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zumutbar, auch solche Tage für hauswirtschaftliche Arbeiten zu ihrer Entlastung zu nutzen.

Die Festlegung des Hausarbeitstags auf einen Feiertag der Alliierten bedeutet auch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil etwa die übrigen Arbeitnehmer im Gegensatz zur Klägerin arbeitsfrei gehabt hätten, wie diese geltend macht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet nämlich nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in gleicher Lage befindlichen Arbeitnehmern, d.h. ihre willkürliche Herausnahme aus einer bestimmten Ordnung (vgl. z.B. BAG AP



Nr. 4 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Im vorliegenden Fall jedoch unterscheidet sich schon die Lage der hausarbeitstagberechtigten Arbeitnehmerinnen wesentlich von derjenigen der übrigen Arbeitnehmer. Während jene nämlich einen gesetzlichen Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes und ohne die Verpflichtung zur Nacharbeit haben, sollen die anderen Arbeitnehmer an Feiertagen der Alliierten grundsätzlich Arbeit leisten; sie sind zur Nachholung etwa ausgefallener Arbeit verpflichtet und erhalten erst, wenn der Arbeitgeber davon Abstand nimmt, die für diesen Fall tariflich vorgesehene Bezahlung des Arbeitsausfalles. Im übrigen könnte auch von einer willkürlichen Schlechterstellung der hausarbeitstagberechtigten Arbeitnehmerin keine Rede sein, weil der Arbeitgeber ihr den Hausarbeitstag an einem Feiertag der Alliierten in Erfüllung einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung gewährt und diese Maßnahme, wie erörtert, mit dem Zweck des Hausarbeitstags durchaus im Einklang steht.

Es ist schließlich Sache des Arbeitgebers, den Termin für den Hausarbeitstag jeweils zu bestimmen. Da nämlich weder aus dem HATG-NRW oder auch aus dem TVAL etwas über das Verfahren zur Festsetzung des Hausarbeitstags zu entnehmen ist, noch die Klägerin behauptet hat, daß ihr Arbeitsvertrag eine Vereinbarung darüber enthalte, unterliegt die Regelung dieser die Arbeitsleistung der Klägerin betreffenden Frage dem Direktionsrecht des Arbeitgebers (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 25 VI), dessen Grenzen sich aus dem Zweck des Hausarbeitstags ergeben. Dementsprechend hat der Arbeitgeber, ähnlich wie beim Urlaub, berechnigte Interessen und Wünsche zu berücksichtigen und darf nicht willkürlich verfahren. Diese vom Arbeitgeber zu beobachtende Rücksichtnahme umfaßt auch seine Verpflichtung, die Arbeitnehmerin rechtzeitig im voraus über den für den Hausarbeitstag in Aussicht genommenen Termin zu unterrichten, damit sie etwaige Wünsche oder Einwendungen geltend machen kann. Eine nachträgliche Festlegung des Hausarbeitstags würde wesentliche Belange der berechtigten



- 8 -

Arbeitnehmerin außer acht lassen, also eine willkürliche und daher unverbindliche Bestimmung des Hausarbeitstags mit der Folge bedeuten, daß eine Erfüllung des Anspruchs nach § 1 HATG-NRW nicht angenommen werden könnte.

Hier ist jedoch in den der Klage zugrundeliegenden Monaten der Klägerin der Hausarbeitstag nicht nachträglich zugewiesen worden, wie sich aus ihrem eigenen Vortrag ergibt. Denn sie hat nach ihrem Vorbringen bereits vor dem diese Monate umfassenden Zeitraum allmonatlich ohne Rücksicht darauf, ob ein kanadischer Feiertag war, beim Arbeitgeber den Hausarbeitstag geltend gemacht. Dieser ist ihr aber stets abgelehnt worden, und zwar, wie die (seit 1953 bei der kanadischen Einheit tätig gewesene) Klägerin nicht bestreitet, deshalb, weil der Arbeitgeber bereits durch Rundschreiben vom 6. Juni 1955 bekannt gegeben hatte, daß in einem Monat, in den ein kanadischer Feiertag falle, kein freier Tag für Hausarbeiten gewährt werden könne, da dieser Feiertag als Hausarbeitstag angerechnet werde.

War das aber der Klägerin schon vor dem Klagezeitraum bekannt, dann steht ihr nach allem der in der Klage erhobene Abgeltungsanspruch nicht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Pecher Dr. Simons Dr. Martel
Grote Geilenbrügge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

